

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

12. Stück, 03.03.1927

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 3. März 1927.) 12. Stück.

Inhalt:

- Nr. 17. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Februar 1927, betreffend Sicherheitsvorschriften für die Errichtung und Behandlung elektrischer Starkstromanlagen.
- Nr. 18. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Februar 1927, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 17. März 1879.

Nr. 17.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Sicherheitsvorschriften für die Errichtung und Behandlung elektrischer Starkstromanlagen.

Oldenburg, den 22. Februar 1927.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, und unter Hinweis auf § 368 Ziffer 8 des Strafgesetzbuchs erläßt das Staatsministerium die folgende Bekanntmachung:

Sicherheitsvorschriften für die Errichtung und Behandlung elektrischer Starkstromanlagen.

I. Geltungsbereich.

(1) Nachstehende Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bemerkt ist, für die Errichtung und Behandlung aller Niederspannungsanlagen im Landesteil Oldenburg. Als solche gelten Gleich- und Wechselstromanlagen, bei denen die Spannung irgend einer Leitung gegen Erde 250 Volt nicht übersteigt.

(2) Die jeweiligen Vorschriften, Normen und Leitsätze des Verbandes Deutscher Elektrotechniker sind, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, in allen Einzelheiten zu beachten.

(3) Gegenüber bestehenden Anlagen sind diese Vorschriften nur insoweit anzuwenden, als Interessen der Feuer- oder der Unfallverhütung es unabweisbar erfordern.

II. Allgemeine Vorschriften.

(1) Jeder Unternehmer ist verpflichtet, elektrische Anlagen den Vorschriften entsprechend herzustellen und zu behandeln. Für die Ausführung ist nur das mit dem Prüfzeichen des Vereins Deutscher Elektrotechniker (V.D.E.) versehene Material zu verwenden.

(2) Der Unternehmer haftet in vollem Umfange für die vom ihm hergestellte Anlage.

(3) Jeder Stromversorger ist verpflichtet, die von ihm mit Strom zu versorgende Anlage vor der Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen prüfen und abnehmen zu lassen.

(4) Die Anlagen sind vom Besitzer dauernd in einem den Vorschriften entsprechenden Zustande zu erhalten. Ein Überlagern, Verdecken und Belegen der Anlagen, insbesondere mit leicht brennbaren Stoffen wie Heu, Stroh und der-

gleichen, ist verboten. Ebenso ist das Anhängen von Kleidungsstücken usw. an vorspringende Teile der elektrischen Anlage, z. B. Schalter und Sicherungen, verboten.

(5) Als feuchte Räume oder Räume, in denen ätzende Dünste oder leicht entzündliche Stoffe auftreten oder lagern, oder aber wo elektrische Anlagen besonders derber Behandlung ausgesetzt sind, gelten im Sinne der Vorschriften beispielsweise Scheunen, Ställe, Wasch- und Futterküchen, Keller, Molkereien, Brauereien, Färbereien, Sägewerke und dergleichen.

(6) Räume zur Unterbringung von Kraftfahrzeugen, Mühlen, Benzinwäschereien usw., die ebenfalls zu den im vorstehenden Absatz bezeichneten Baulichkeiten gehören, gelten außerdem als explosionsgefährlich.

III. Besondere Vorschriften.

a) Leitungen und Sicherungen.

(1) Hausanschlußsicherungen und Zähler sollen in trockenen und erschütterungsfreien Räumen in der Nähe der Einführungsstelle und leicht zugänglich angebracht sein. Steht ein trockener Raum nicht zur Verfügung, so ist die Hausanschlußsicherung einschließlich Zuführung wasserdicht auszuführen.

(2) In Gebäuden dürfen nur Anschlußsicherungen mit Stahlblechhauben oder sonstige gekapselte Ausführungen verwendet werden. Die Hauben oder Kapselungen sind seitens des Stromversorgers stets plombiert zu halten.

Plomben dürfen nur durch Beauftragte des Stromversorgers angebracht und entfernt werden.

(3) In unmittelbarer Nähe des Stromeingangs in Gebäuden ist ein allpoliger Ausschalter anzubringen.

(4) Alle Leitungen (außer geerdeten Nullleitern), die von der Schalttafel nach den Verbrauchsstellen führen, müssen

durch Schmelzsicherungen oder selbsttätige Überstromauschalter gesichert sein.

(5) Die Stärke der Sicherungen muß der Betriebsstromstärke der zu schützenden Leitungen und der Stromverbrauchsstellen angepaßt sein. Sicherungen zu flicken oder durch solche für größere Stromstärken zu ersetzen, ist verboten. Es dürfen nur solche Sicherungen verwendet werden, die mit dem Prüfzeichen V.D.G. versehen sind.

(6) Die Freileitungen sind so hoch anzulegen, daß selbst beim Verkehr mit beladenem Fuhrwerk ein Berühren der Leitungen ausgeschlossen ist. Als Mindesthöhe ist in jedem Falle eine Höhe von 5,00 m über dem Erdboden anzunehmen.

(7) Dachständer sind auf Dächern von Gebäuden, in denen leicht brennbarer Inhalt lagert (Scheunen, Heu- und Strohböden usw.), sowie auf nicht feuerhemmend gedeckten Dächern verboten. Dasselbe gilt auch für die Anker solcher Dachständer und für die Anker von Wandständern an solchen Gebäuden.

(8) An der Einführungsstelle außerhalb der im vorhergehenden Absatz benannten Gebäude, oder aber am letzten Leitungsmast ist ein gut geerdeter Blitzableiter in Stärke für verzweigte Anlagen anzulegen. Anschluß an die Erde eines vorhandenen Gebäudeblitzableiters ist statthaft. Als Blitzableiter im Sinne dieser Vorschriften ist ein am Mast oder Gebäude hochgeführter geerdeter Draht anzusehen, dessen oberes Ende wenigstens 10 cm und höchstens 20 cm von den Stützen der Isolatoren und von Leitungen entfernt gehalten ist.

(9) Leitende Verbindungen des Blitzableiters mit dem Nullleiter oder sonstigen Teilen der Leitungsanlage sind verboten.

b) Motoren nebst Zubehör.

(1) In Räumen mit leicht zündlichem Inhalt (Scheunen, Heu- und Strohlager) sind offene Motoren außer Kurzschluß-

motoren (sogen. Kurzschlußläufer) nebst Zubehör in besondere feuerbeständige Kammern einzubauen, die ausreichend zu bemessen oder durch besondere Lüftung zu kühlen sind. An Stelle der ortsfesten Kammern können auch entsprechend sichere transportable Schränke in Anwendung kommen.

(2) Die Durchgangsöffnungen für Treibriemen in Kammerwänden dürfen nur so weit sein, als dies für den ungehinderten Lauf des Riemens erforderlich ist.

(3) Die Anschlußvorrichtungen müssen sicher schaltbar sein und außerdem dauernd sauber gehalten werden.

IV. Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung werden, sofern nicht andere Strafvorschriften Platz greifen, mit Geldstrafe bis zu 150 *RM* bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt.

V. Schlußbestimmung.

(1) Diese Sicherheitsvorschriften gelten als feuerpolizeiliche Vorschrift im Sinne des § 61 vorletzter Absatz des Brandkassengesetzes. Sie treten an die Stelle der Anlagen A und B zu § 57 der feuerpolizeilichen Vorschriften vom 2. März 1920, die hiermit aufgehoben werden.

(2) Die Überwachung der Durchführung dieser Vorschriften obliegt dem ~~Gewerbeamt~~. *In Landeshauptstadt*

(3) Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 22. Februar 1927.

Staatsministerium.

v. Finckh. Dr. Driver.

(Ld.
46
Vier
268

Nr. 18.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 17. März 1879.
Oldenburg, den 22. Februar 1927.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. November 1879, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes vom 17. März 1879, wird dahin geändert, daß im § 4 am Schluß der Ziffer 3 nachgefügt wird:

d. die Drahtwand-(Drahtnetz-)fischerei.

Oldenburg, den 22. Februar 1927.

Staatsministerium.

Dr. Driver.

V. Schlußbestimmung.

Die in § 4 am Schluß der Ziffer 3 nachgefügte Bestimmung ist in der Bekanntmachung vom 12. November 1879, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes vom 17. März 1879, enthalten.

Die in § 4 am Schluß der Ziffer 3 nachgefügte Bestimmung ist in der Bekanntmachung vom 12. November 1879, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes vom 17. März 1879, enthalten.

Erteilung in Kraft.

Oldenburg, den 22. Februar 1927.

Staatsministerium.

Dr. Driver.

Gesehbloft

Nr. 10

Freiherr Oldenburg.

Landesstell Oldenburg.

Verlag des Landesbibliothek Oldenburg, Oldenburg, 1927.

2 x 5 1/2 cm.

Preis 1.00 M. (einschl. Postgebühren).
Inhalt: 1. Die Oldenburgische Landesbibliothek. 2. Die Oldenburgische Landesbibliothek.

Nr. 10.

Veröffentlichung des Landesbibliothek Oldenburg zur Ergänzung der
Landesbibliothek Oldenburg.

Oldenburg, den 15. Februar 1927.

Das Land der Oldenburgischen Landesbibliothek ist die Aufhebung
von Bibliotheken und deren die Landesbibliothek Oldenburg
vom 16. Juli 1925 (S. 117) und des § 4 der
Verordnung des Staatsministeriums vom 15. April 1926
(S. 573) sind für die Freiheit Oldenburg folgende
angeordnet:

(1) Die ungenutzten Räume sind bis zum 1. Januar
1927 ab bis auf weiteres als jährlich 2 vom Hundert zu
bezahlen.

(2) Die Oldenburgischen Löhner die Auszahlung der Zinsen
zum Ende eines jeden Kalenderjahres verhalten, sofern die
Zinsen 1. M. oder mehr betragen.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

